

Stellungnahme zum geänderten Vorschlag einer Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenhandels,

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2009/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, COM(2017) 637 final

27.03.2018

Vorbemerkung

Erwägungsgrund 23 des Richtlinienvorschlags benennt das aus Verbraucherschutz- wie Nachhaltigkeitsgesichtspunkten wichtige Ziel längerer Lebenszeiten von Verbrauchsgütern, insbesondere bei technischen Verbraucherprodukten. Indes fehlen im Richtlinienvorschlag jegliche Umsetzungsinstrumente. Jedoch stellt der Vorschlag den Mitgliedstaaten längere Verjährungsfristen und weitergehende Regelungen gewerblicher Garantien frei (Erwägungsgrund 14). Diese Stellungnahme schlägt Änderungen des Richtlinienvorschlags vor, die notwendig sind, um das Ziel tatsächlich zu erreichen. Die Vorschläge konkretisieren zudem das auch von der Bundesrepublik Deutschland unterstützte Nachhaltigkeitsziel 12 der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals) „Nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen“.

Infrage gestellt wird die mit der Richtlinie verfolgte Vollharmonisierung (I.). Es wird eine deutliche Ausweitung der Gewährleistungsfrist (II.) sowie der nach dem status quo halbjährigen Beweislastumkehr (III.), die Pflicht zur Angabe einer Mindestlebensdauer (IV.) und die Einführung einer „Funktionsgarantie“ (=Herstellergarantieaussagepflicht) angeregt und ein konkreter Formulierungsvorschlag hierfür vorgestellt. Ausführungen zur notwendigen Vernetzung mit Rechtsakten im Zusammenhang mit der Ökodesignrichtlinie fließen ein.¹

¹ Diese Stellungnahme baut auf der Stellungnahme der Verbraucherkommission Baden-Württemberg „Vorzeitiger Verschleiß – Gesetzgeberisches Handeln auf deutscher und europäischer Ebene erforderlich!“ (Nr. 38/2015) sowie dem zugrunde liegenden Diskussionspapier „Qualität statt vorzeitiger Verschleiß – zur eingebauten Obsoleszenz bei Konsumgütern“ (32a/2014) sowie der Stellungnahme „Nicht wegwerfen – reparieren, bitte! Warum Einweg und Billig-Geräte bald der Vergangenheit angehören sollten“ (40/2015) auf. Die Kerngedanken dieser Positionspapiere werden hier konzentriert zusammengeführt, indem sie konkret auf den vorliegenden Richtlinienentwurf bezogen werden und um Gedanken ergänzt werden, die wesentlich auf ein abgeschlossenes Gutachten im Auftrag des Umweltbundesamtes (Schlacke/Alt/Tonner/Gawel/Bretschneider, Texte 72/2015 v. Mai 2015: Stärkung eines nachhaltigen Konsums im Bereich Produktnutzung durch Anpassungen im Zivil- und öffentlichen Recht) sowie ein darauf aufbauendes, laufendes und noch nicht abgeschlossenes vom Umweltbundesamt in Auftrag gegebenes Forschungsprojekt zurückgehen (Keimeyer/Brönneke/Gildeggen/Gsell/Prakash/Schmitt, Weiterentwicklung von Strategien gegen Obsoleszenz einschließlich rechtlicher Instrumente; UBA Forschungskennzahl 3716373111.) Diese Stellungnahme gibt ausschließlich die Meinung der Verbraucherkommission Baden-Württemberg wieder.

I. Vollharmonisierung

Die Vollharmonisierung insbesondere im Bereich der Verjährungsfristen würde zu einer Versteinerung des Verbraucherrechts in diesem zentralen Bereich des bürgerlichen Rechts führen und die Chance zerstören, in verschiedenen Rechtsordnungen der Mitgliedsländer wichtige Erfahrungen zur Weiterentwicklung der europäischen Rechtsvorschriften zu machen. Auch würden ohne Not weitergehende Verbraucherrechte im Detail zunichte gemacht werden (wie aktuell z. B. in den Niederlanden, Frankreich, aber beispielsweise im Hinblick auf eine differenzierte Verjährung bei Einbauten auch in Deutschland), was einer latenten Europamüdigkeit in der Bevölkerung der betroffenen Mitgliedstaaten Vorschub leisten wird. Durch die Vollharmonisierung wird die Integration in die nationalen Zivilrechte zudem erheblich erschwert. Schon jetzt bestehen erhebliche Spannungen z. B. zwischen dem traditionellen bürgerlichen Recht Deutschlands und dessen europarechtlich veranlassten Änderungen; diese Spannungen nehmen bei einer Vollharmonisierung im Kernbereich des Schuldrechts notwendig infolge der damit einhergehenden unflexiblen Vorgabe in nicht verträglicher Weise zu. Die Richtlinie sollte daher den mindestharmonisierenden Charakter behalten; gerade bei den Verjährungsfristen ist dies von besonderer Dringlichkeit.

Der geänderte Vorschlag räumt den Mitgliedstaaten immerhin Optionen ein, längere Gewährleistungsfristen und weitergehende Regelungen über eine gewerbliche Garantie einzuführen. Besser wäre freilich eine Verankerung dieser Optionen im verfügenden Teil und nicht nur in den Erwägungsgründen. Sollte der Vorschlag in dieser Form verabschiedet werden, ist es Sache der mitgliedstaatlichen Gesetzgeber, von diesen Optionen Gebrauch zu machen.

II. Gewährleistungsfrist²

Außer Frage stehen dürften folgende Punkte:

- Jegliche Verjährungsfrist schneidet an sich bestehende Rechte ab; die kurze Verjährung kaufrechtlicher Mängelansprüche verhindert also die Durchsetzung bestehender Rechte der Käufer. Das bedarf – auch aus verfassungsrechtlicher Sicht – einer besonderen Begründung.
- Die Verjährung tritt auch dann ein, wenn sich ein Mangel bei Lieferung erst nach Ablauf der Verjährungsfrist zeigt.

² Unter enger Anlehnung an von Prof. Dr. Rainer Gildeggen, (Kompetenzzentrum Verbraucherforschung und nachhaltiger Konsum der Hochschule Pforzheim) entwickelte Überlegungen einschließlich teilweiser wörtlicher Übernahmen, dem unser ausdrücklicher Dank gebührt. Genauere Ausführungen zum Thema beinhalten seine Aufsätze in der Zeitschrift VuR 2016 und 2017.

- Lange Verjährungsfristen sind bei kurzlebigen Produkten unschädlich, da ein Mangel einer Sache nur dann vorliegt, wenn die berechtigte Käufererwartung an die Lebenszeit des Produktes unterschritten wird.
- Lange Verjährungsfristen ändern nichts daran, dass der Verkäufer nur für Mängel bei Lieferung (Gefahrübergang) verantwortlich ist.

Die kurze kaufrechtliche Verjährungsfrist, die bemerkenswerterweise kürzer als die Verjährung der Zahlungsansprüche des Verkäufers ist, wird wesentlich damit begründet, a) dass die meisten Fehler innerhalb dieser Zeit auftreten würden, b) dass Verkäufer Kaufgeschäfte nach dieser Zeit als erledigt betrachten können sollen und c) dass für Verkäufer die Kosten für die Gewährleistung kalkulierbar sein sollen. Diese Gründe treffen indes insbesondere auf technische Geräte nicht zu und führen zu einer nicht zu rechtfertigenden Förderung derjenigen Unternehmen auf dem Rücken betroffener Verbraucher, die mangelhafte Waren herstellen und verkaufen. Bei vielen technischen Geräten bestehen aufgrund allgemeiner Erfahrung mit eingeführten Produktgattungen, der Produktwerbung und Kennzeichnung berechtigte Erwartungen der Käufer an eine deutlich längere Produktlebensdauer, für die die Anbieterseite auch einstehen sollte. Technische Produkte werden – schon wegen produktsicherheitsrechtlicher Anforderungen – für eine bestimmte Lebensdauer designt. Der Regelausfall kann vom Verkäufer durchaus prognostiziert werden. Die einseitige Verlagerung des Risikos des vorzeitigen Produktausfalls auf den Käufer entspricht nicht den Einflussmöglichkeiten beider Seiten. Die aktuelle Studie des Handels zur Frage von Kosten einer verlängerten Beweislastumkehr (auf deren methodischen Grundlagen hier nicht eingegangen werden soll) belegt, dass sich die Anbieterseite sehr wohl in der Lage fühlt, Kosten für eine Verbesserung der Verbraucherrechte durch Fristverlängerungen zu berechnen. (Hinzuweisen ist allerdings darauf, dass sich nach einer Studie des vzbv bei Fristverlängerungen, die in anderen Staaten ja bestehen, keine Kosteneffekte am Markt nachweisbar waren.) Soweit die berechtigte erwartete Lebensdauer bei einzelnen Verbrauchern oder einem gewissen Prozentsatz der Verbraucher nicht erreicht wird, wird argumentiert, es sei unwirtschaftlich, sicherzustellen, dass alle oder nahezu alle einzelnen Produkte die angestrebte Lebensdauer erreichen würden; ein gewisser Prozentsatz vorzeitig ausfallender Produkte müsse einkalkuliert werden, damit die Produktserie insgesamt wirtschaftlich hergestellt werden könne. Auch wenn ein solcher Teilausfall von Produkten zu einer wirtschaftlicheren Produktionsweise und evtl. sogar zu preiswerteren Produkten insgesamt führt, ist es doch so, dass die einzelnen Verbraucher, die dieser Ausfall trifft, ungerecht im Sinne eines „Sonderopfers“ getroffen werden. Die Anbieterseite könnte die damit verbundenen Schäden besser auf die Gesamtheit der Käufer umlegen, hätte aber insbesondere einen Anreiz, die Produktion tatsächlich so zu konstruieren, dass das wirtschaftliche Optimum für beide Seiten erreicht wird – Hersteller und Verkäufer auf der einen und Verbraucher auf der anderen Seite. Bei einer kurzen Verjährung trifft die Herstellerseite dagegen keine Haftungssanktion bei kurzen Lebens-

dauern, die Abweichungen von der berechtigten Käufererwartung im Hinblick auf die Lebenszeit darstellen.

Hinzuweisen ist darauf, dass kurze Verjährungsfristen verfassungsrechtlich gerade im Hinblick auf technische Produkte nicht gerechtfertigt werden können. Das folgt daraus, dass die Gewährleistungsansprüche der Käufer durch Art. 14 GG geschützt werden und die Verjährung einen Eingriff in Art. 14 GG darstellt, der einer Rechtfertigung bedürfte. Er wäre nur dann zulässig, wenn er verhältnismäßig, also geeignet, erforderlich und angemessen wäre. Das setzt eine sachlich ausgewogene Begründung voraus. Demgegenüber stellt die kurze Verjährung eine Wirtschaftsförderung auf Kosten einzelner zufällig getroffener Käufer dar, was unangemessen ist. Der BGH hielt dies 2005 nur für akzeptabel, weil sich Mängel in den allermeisten Fällen innerhalb von zwei Jahren nach Lieferung zeigten.³ Diese Grundannahme entspricht nicht mehr der Realität. Vor diesem Hintergrund spricht viel dafür, dass kurze Verjährungsfristen – zumal ohne vorherige Erkennbarkeit des Mangels durch den Käufer – verfassungswidrig sind.

Daneben verstoßen kurze Mängelgewährleistungsfristen auch gegen Art.1 Zusatzprotokoll EMRK (Eigentum) und Art. 6 EMRK (Justizgewähr) sowie gegen Art. 17 und Art. 47 GR-Charta.

Hingewiesen werden soll in diesem Zusammenhang darauf, dass in der Rechtssache Howald Moor gegen Schweiz zu kurze Verjährungsfristen vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte als Verstoß gegen Art. 6 EMRK qualifiziert wurden (EGMR [II. Sektion, Urt. v. 11.3.2014 – 52067/10, 41072/11, deutsche Kurzzusammenfassung NVwZ 2015, 205). Im Detail wird im Hinblick auf die rechtspolitische, verfassungs- und europarechtliche Begründung der Forderung nach langen, an der Lebensdauer der Produkte orientierten, Mängelgewährleistungsfristen auf die anliegenden Aufsätze von Gildeggen verwiesen.

Hingewiesen werden soll hier noch auf wesentliche positive Effekte langer Gewährleistungsfristen:

- Sie führen dazu, dass Produkte besser designt werden und nach einer Übergangszeit länger haltbar sein werden. Hersteller von Qualitätsprodukten brauchen die längeren Fristen anders als solche, die minderwertige Waren produzieren und dies nicht offenlegen, nicht zu fürchten.
- Sie werden die Verbraucheraufklärung über die Wartungsnotwendigkeit und -möglichkeit des verkauften Produkts befördern.
- Ebenso werden sie eine vermehrte Lebenszeitkennzeichnung bei langlebigen Produkten durch Hersteller und Händler befördern.
- Lange Gewährleistungsfristen können aufgrund der Marktbedingungen in bestimmten Märkten zur Einführung von Herstellergarantien über die Produktlebenszeit führen, da marktstarke Händler genau dies zur Entlastung der Abwicklung von Gewährleistungsfällen von den Herstellern verlangen werden. Sie wer-

³ BGH, Urt. v. 17.6.2005 – V ZR 202/04, NJW-RR 2005, 1683

den damit auch dem sogleich vorgestellten Modell der Funktionsfähigkeitsgarantie (=Herstellergarantieaussagepflicht) zu praktischer Wirksamkeit verhelfen.

Soweit nicht dem hier bevorzugten Vorschlag gefolgt wird, die Dauer der Mängelgewährleistung an der berechtigter Weise zu erwartenden Lebensdauer eines Produktes anzuknüpfen, sollte eine Öffnungsklausel vorgesehen werden, nach der Lebensdauerangaben an Produkte oder Teile von Produkten im Rahmen der Ausführungsakte zur Ökodesignrichtlinie zu einer entsprechenden Verlängerung der Gewährleistungsfristen führen. Der Richtlinienvorschlag spricht die Gewährleistung einer längeren Lebensdauer im Zusammenhang mit produktspezifischen Rechtsvorschriften der Union im Erwägungsgrund 23 zwar an, zieht daraus aber keine Konsequenzen im verfügbaren Teil des Vorschlags. Eine entsprechende Ergänzung sollte als Art. 14 S. 2 E formuliert werden, wobei der bisherige S. 2 zu S. 3 würde:

„Soweit im Rahmen von Regeln auf der Grundlage der Ökodesignrichtlinie Vorgaben für die Mindestlebensdauer von Produkten oder Produktteilen gemacht werden, die über den in Satz 1 bezeichneten Zeitraum hinausgehen, verlängert sich die Frist entsprechend, innerhalb derer Verbraucher ihre Ansprüche geltend machen können.“

III. Beweislastumkehr

Im Hinblick auf die Beweislastumkehr ist zu bemerken, dass die Durchsetzbarkeit der Mängelgewährleistungsrechte durch Verbraucher in der Breite (also über einzelne klagereife Verbraucher hinausgehend) entscheidend von der Dauer der Beweislastumkehr abhängt. Nach Erfahrungen aus der Verbraucherberatung (die der Verfasser dieser Stellungnahme aufgrund von regelmäßigen Berichten von Verbraucherberaterinnen bzw. -beratern aus Schulungsseminaren kennt) verweigern Verkäufer häufig eine Reparatur oder Ersatzlieferung, geschweige denn die Befriedigung sekundärer Verbraucherrechte nach Ablauf der Beweislastumkehr. Die Durchsetzung der Kundenrechte ist dadurch außerordentlich erschwert, dass zwar die Anbieterseite, nicht aber die betroffenen Verbraucher technische Mängel erkennen kann, die zu einem vorzeitigen Verschleiß im Sinne eines Nichterreichens der Lebensdauer führen, die der Kunde berechtigter Weise erwarten konnte.

Der Zweck der Beweislastumkehr liegt darin, Beweisschwierigkeiten des Verbrauchers und bessere Erkenntnismöglichkeiten des Unternehmers bezogen auf die Mangelfreiheit im Zeitpunkt des Gefahrübergangs zu beheben. Aus diesem Zweck lässt sich keine zeitliche Beschränkung der Beweislastumkehr ableiten. Der Verkäufer wird durch die Einschränkungen, die Art 8 Abs. 3 E für die Anwendbarkeit der Beweislastregel vorsieht, geschützt (entsprechend geltende Rechtslage nach § 477 Halbs. 2 BGB). Hieraus lässt sich insbesondere bereits aufgrund der bestehenden textlichen Fassung eine sekundäre Darlegungslast des Verbrauchers für seinen Umgang mit der Sache herleiten. Ob bei an der Lebenszeit der Produkte ausgerichteten Gewährleistungsfris-

ten oberhalb von drei Jahren an eine Nutzungsersatzpflicht zu denken wäre, bedürfte einer genaueren Analyse. Das soll hier ausdrücklich als Möglichkeit für einen sinnvollen politischen Kompromiss in den Raum gestellt werden.

Der Geänderte Vorschlag einer Warenhandels-Richtlinie will die Beweislastumkehr zwar auf zwei Jahre verlängern, erklärt die Vorschrift aber zum Bestandteil der vollständigen Harmonisierung (Erwägungsgrund 26), so dass die Mitgliedstaaten zwar die Verjährungsfrist, nicht aber die Dauer der Beweislastumkehr verlängern könnten. Da eine verlängerte Verjährungsfrist ohne gleichzeitige Verlängerung der Beweislastumkehr eines großen Teil ihres Wertes beraubt würde, sollte den Mitgliedstaaten auch für eine Verlängerung der Frist für die Beweislastumkehr eine Option eingeräumt werden.

IV. Pflicht zur Angabe einer Mindestlebensdauer

Bei vielen Produkten, insbesondere technischen Geräten, ist die zu erwartende Lebensdauer eine entscheidende Information, wenn Verbraucher eine wirtschaftlich sinnvolle Entscheidung treffen sollen. Ohne die Lebenszeit zu kennen, lässt sich die Wirtschaftlichkeit einer Kaufinvestition kaum zuverlässig abschätzen. Nötig hierfür ist es, die Abschreibungskosten für das Produkt zu berechnen, was ohne die Lebens- oder Nutzungsdauer nicht möglich ist. So kann ein Billigstaubsauger, der bei durchschnittlicher Nutzung nur zwei bis drei Jahre durchhalten wird, am Ende viel mehr Kosten verursachen, als ein Gerät, das (bei deutlich höheren Anschaffungskosten) ohne Weiteres zehn oder gar 15 Jahre durchhält. Will ein Verbraucher berechnen, welche Kosten etwa ein gefahrener Kilometer mit einem Pkw kosten wird, wird er ebenfalls die erwartbare Lebensdauer kennen müssen, um den auf die Abschreibungskosten entfallenden Teil der Kilometerkosten kalkulieren zu können. Die Angabe über die zu erwartende Lebensdauer ist für eine informierte und rationale Kaufentscheidung mithin erforderlich, sie sollte als ausdrückliche Pflichtangabe im Zusammenhang mit Verbrauchsgüterkaufverträgen normiert werden.

Die Lebensdauer eines Produktes ist eine messbare Größe. Sie wird derzeit aber so gut wie nie angegeben, obwohl Lebensdauerabschätzungen im Rahmen der produktsicherheitsrechtlichen Gefahrenanalysen erforderlich sind. Dass hier überhaupt sinnvolle Angaben seitens der Hersteller und Händler gemacht werden, wäre ein wesentlicher Fortschritt und würde zur notwendigen Markttransparenz beitragen. Besser wären freilich normierte Lebensdauerangaben für spezifische Produktgruppen. Dies würde die unmittelbare Vergleichbarkeit der Angaben fördern. Allerdings darf die Forderung nach einer Normierung der Lebensdauerbemessung nicht dazu instrumentalisiert werden, Lebensdauerangaben auf die lange Bank zu schieben, zumal zu befürchten ist, dass entsprechende Normsetzungsprozesse ohne besondere Anreize nur halbherzig angegangen werden. (Diese Einschätzung stützt sich auf die Abwehrhaltung der Industrie gegen entsprechende Angabepflichten.)

Abhilfe kann eine Vorschrift bringen, nach der bei Gebrauchsgütern einerseits generell Angaben zur Lebensdauer gemacht werden müssen. Andererseits könnte im Rahmen der hier in Rede stehenden Richtlinie ausdrücklich ermöglicht werden, für bestimmte Produktgruppen in Ausführungsakten (sinnvoller Weise solche zur Ökodesignrichtlinie) Näheres zu bestimmen. Dabei könnte dann bedarfsgerecht differenziert werden und man könnte Schritt für Schritt überall dort, wo sich die generelle Pflicht zur Angabe von Lebensdauern nicht bewährt, durch präzisere Regeln nachsteuern. Die letzte Präzision könnte dort auch technischen Normen anheimgegeben werden, die im öffentlichen Auftrag erarbeitet werden. Die Einhaltung solcher Normen könnte wie im Produktsicherheitsrecht zu einer Vermutung führen, dass die Lebensdauer korrekt angegeben wurde.

V. Funktionsgarantie (=Herstellergarantiewaussagepflicht)

Der Gedanke einer verpflichtenden Herstellergarantiewaussagepflicht mit Bezug auf die Lebensdauer von Produkten wird erstmals in einem Gutachten für das Umweltbundesamt⁴ entwickelt und geht wesentlich auf Klaus Tonner zurück. Danach soll § 443 BGB um einen neuen Absatz ergänzt werden. Hersteller sollen danach verpflichtet werden, Aussagen zur Mindestlebensdauer und zur garantierten Vorhaltzeit von Ersatzteilen zu machen. Die Aussage zur Mindestlebensdauer soll danach rechtstechnisch über eine Haltbarkeitsgarantie entsprechend § 443 Abs. 2 BGB erfolgen.

Zusammengefasst weist der maßgeblich von Tonner im Rahmen des Gutachtens Schlacke et al. entwickelte Vorschlag die folgenden Charakteristika auf:

- Der Hersteller haftet (statt des Händlers).
- Die Anknüpfung erfolgt an ein bekanntes Rechtsinstitut (die „Garantie“).
- Die Hersteller haben freies Ermessen im Hinblick auf die Länge der Lebensdauergarantie (0 oder mehr Jahre).
- Er beinhaltet die Hoffnung, relevante Garantielaufzeiten aufgrund von Marktdruck und entsprechend konstruierte Produkte zu schaffen.
- Er schafft klare durchsetzbare Rechte der Verbraucher im Rahmen der Garantielaufzeit.
- Der Vorschlag wurde dem Gutachtauftrag entsprechend für das deutsche Recht entwickelt.

Diese Herstellergarantiewaussagepflicht soll ihre Wirksamkeit dadurch entfalten, dass sie die Vermarktungschancen des Produktes beeinflusst. Die Erreichung dieses Ziels

⁴ Schlacke/Alt/Tonner/Gawel/Bretschneider, Texte 72/2015 v. Mai 2015: „Stärkung eines nachhaltigen Konsums im Bereich Produktnutzung durch Anpassungen im Zivil- und öffentlichen Recht“:
<https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/staerkung-eines-nachhaltigen-konsums-im-bereich>

steht und fällt damit, dass dieser Aussage eine verlässliche Vergleichbarkeit im Hinblick auf Konkurrenzprodukte zukommt und dass die Aussage in einer Weise erfolgt bzw. erfolgen muss, dass sie die Kaufentscheidung zu beeinflussen in der Lage ist.

Auf diesen Vorarbeiten baut die Studie von Tonner und Malcom für das Europäische Parlament auf, die im Januar 2017 abgeschlossen wurde und nunmehr explizit die Ebene der europäischen Rechtsetzung adressiert (Tonner/Malcom, Directorate General for Internal Policies Policy Department C: Citizens' Rights and Constitutional Affairs v. 31. Januar 2017: How an EU Lifespan Guarantee Model Could Be Implemented Across the European Union). Danach sollen die Hersteller auf der Basis von Art. 6 Verbrauchsgüterkaufrichtlinie (bzw. Art. 15 E) zu einer Information über die zu erwartende Mindestlebensdauer ihrer technischen Produkte verpflichtet werden. Die Einführung einer bestimmten Mindestlebensdauer für technische Produkte innerhalb der Richtlinie wird damit nicht gefordert, vielmehr ist dies der öffentlich-rechtlichen Gesetzgebung, insbesondere der Ökodesignrichtlinie zu überlassen. Für den Zeitpunkt der zu erfüllenden Informationspflicht ist danach Art. 7 der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken heranzuziehen. Die Informationspflicht in Art. 6 Verbrauchsgüterkaufrichtlinie (bzw. Art. 15 E), welche nach geltendem Recht den Hersteller dazu verpflichtet, den Verbraucher darüber zu informieren, dass die gewerbliche Garantie die Gewährleistungsrechte gegenüber des Verkäufers nicht beeinträchtigt, soll um eine vom Hersteller abzugebende Lebensdauergarantie ergänzt werden. Danach sollen die Hersteller verpflichtet werden, eine Garantie für die Funktionsfähigkeit des Produktes möglichst während seiner gesamten (zu erwartenden) Lebensdauer zu übernehmen oder aber (nach ihrer freien Wahl) klar darzulegen, dass sie keine Garantie für die erwartbare Lebensdauer des Produktes übernehmen und stattdessen erklären, dass sie für die Funktionsfähigkeit des Produktes nur für einen geringeren Zeitraum oder auch gar nicht garantieren, wobei ein Hinweis auf die Dauer der gesetzlichen Gewährleistungsrechte gegenüber dem Händler und deren Dauer nicht fehlen darf.

Als isolierte Maßnahme zur Förderung der Lebensdauern von Produkten und zur verbesserten Transparenz eignet sich dieser Vorschlag angesichts der großen Reserviertheit der Industrie im Hinblick auf Lebensdauerangaben, die sich im vorliegenden Gesetzgebungsverfahren zeigen, nicht: Der Vorschlag kann ohne Weiteres von der Industrie in der Weise missachtet werden, dass keine oder nur sehr geringe Funktionsfähigkeitsgarantien angegeben werden. Der Vorschlag ist also insbesondere kein geeigneter Kompromiss, um dem Anliegen der Steigerung der diesbezüglichen Transparenz und noch weniger um die effektiven Lebensdauern zu steigern. Eine Herstellergarantieaussagepflicht, besser: eine Pflicht zur Angabe einer Funktionsfähigkeitsgarantie kann aber sehr wohl ein sehr wirksames und sinnvolles Instrument sein, wenn dies Instrument neben eine Verlängerung der Gewährleistungsfristen nach Maßgabe der zu erwartenden Lebensdauer technischer Produkte tritt.

Dies setzt allerdings zwingend voraus, dass die Funktionsfähigkeitsgarantie, soweit sie nicht auf „0“ gesetzt wird – was ja möglich sein soll – nicht hinter dem Umfang der gesetzlichen Gewährleistungsfristen zurückbleibt. Dies ist deshalb erforderlich, weil sich

in der Praxis gezeigt hat, dass Verbraucher (ungeachtet des Pflichthinweises der Anbieterseite auf die gesetzlichen Gewährleistungsrechte) zu Unrecht von Verkäufern erfolgreich abgewiesen werden, wenn Verbraucher ihre Käuferrechte geltend machen (vgl. Arbeitsgruppe der Justiz- und Verbraucherschutzministerkonferenz: Gewährleistung und Garantie – Bericht der gemeinsamen Projektgruppe der VSMK und JUMIKO vom 03.02.2016; vgl. hierzu im Vorfeld die Stellungnahme der Verbraucherkommission 34/2014: Gewährleistung und Garantie – Stellungnahme zum Novellierungsbedarf der Vorschriften über Gewährleistung und Garantien beim Verbrauchsgüterkauf).

Zu lösen sind zudem wichtige Detailfragen: So steht und fällt die Funktionsfähigkeitsgarantie mit einer Vergleichbarkeit der Aussagen einerseits und einer nötigen Flexibilität im Hinblick auf die Vielzahl denkbarer Produkte und der (der Akzeptanz auf der Herstellerseite geschuldeten) Notwendigkeit, bestimmte Einschränkungen vornehmen zu können. Zu regeln ist der genaue Adressat der Herstellergarantieaussagepflicht und die Frage, ob neben dieser gesetzlich vornormierten Funktionsgarantie auch andere, „freie“ Garantien anderen Umfangs möglich bleiben sollen. Der folgende, im Rahmen eines für das Umweltbundesamtes entwickelten Vorschlags für eine Formulierung einer Regelung zur Funktionsfähigkeitsgarantie, der die Meinung des Unterzeichners wiedergibt, berücksichtigt diese Fragen und lautet wie folgt:

Art. 2 – Definitionen

- *Ein technisches Produkt im Sinne dieser Vorschrift ist die Gesamtheit miteinander verbundener Teile oder Vorrichtungen, die für eine bestimmte Anwendung zusammengefügt sind.*
- *Hersteller im engeren Sinne ist derjenige, welcher ein Produkt anfertigt.*
- *Quasihersteller ist jede andere Person, die als Hersteller auftritt, indem sie auf dem Produkt ihren Namen, ihr Markenzeichen oder ein anderes Unterscheidungszeichen anbringt.*
- *Importeur ist jede Person, die ein Produkt zum Zweck des Verkaufs, der Vermietung, des Mietkaufs oder einer anderen Form des Vertriebs im Rahmen ihrer geschäftlichen Tätigkeit in die Gemeinschaft einführt.*
- *Vertreter des Herstellers ist eine in der Europäischen Union niedergelassene natürliche oder juristische Person, die vom Hersteller beauftragt worden ist, in seinem Namen innerhalb der Union zu handeln.*

Art. 15a – Herstellergarantie zur Funktionsfähigkeit des Produktes (Funktionsfähigkeitsgarantie)

- I. *Der nach Absatz 6 verantwortliche Hersteller von technischen Produkten soll gegenüber Käufern*
 - a) *die Funktionsfähigkeit des Produktes für die vorhersehbare durchschnittliche*

- Mindestlebensdauer des Produktes garantieren, wobei er diese Mindestlebensdauer benennt (Funktionsfähigkeitsgarantie),
oder*
- b) klar und verständlich angeben, dass er nicht die Funktionsfähigkeit des Produkts während der vorhersehbaren durchschnittlichen Mindestlebensdauer garantiert. In diesem Fall kann eine kürzere Garantiespanne auf die Funktionsfähigkeit ausgewiesen werden.*
- II. Die Funktionsfähigkeit erstreckt sich auf die Funktionen eines Produktes, die in der Werbung, der Produktkennzeichnung, der Betriebsanleitung oder dem Produktdatenblatt genannt sind.*
- III. Einzelne Funktionen des technischen Produktes können von der Funktionsfähigkeitsgarantie ausgenommen werden. Eine Einschränkung der Garantie im Hinblick auf Eigenschaften oder Funktionen, die in der Produktwerbung oder auf der Produktauszeichnung ausgelobt wurden, ist unwirksam. Diese Garantie ist als „eingeschränkte Funktionsfähigkeitsgarantie“ zu bezeichnen und die Einschränkungen sind im Produktdatenblatt oder in sonstiger transparenter Weise präzise unter Nennung der nicht erfassten Funktionen darzulegen. Während der Dauer der eingeschränkten Funktionsfähigkeitsgarantie treffen Hersteller und Verkäufer im Hinblick auf Verschleiß- und Verbrauchsteile eine Nachlieferungspflicht zu angemessenen Entgelten.*
- IV. Soweit der Hersteller eine mit >0 angegebene Funktionsfähigkeitsgarantie übernimmt, haftet er hieraus zumindest in gleichem Maße wie der Verkäufer aus der Mängelgewährleistung. Dies hat der Hersteller in der Funktionsfähigkeitsgarantie deutlich zum Ausdruck zu bringen.*
- V. Trifft der Hersteller eine Garantieaussage, die sich nicht in der Form der gesetzlich verpflichtenden Herstellergarantieaussage darstellen lässt, so hat er diese freie Garantieaussage mit einer verständlichen und zutreffenden Erläuterung zur Bedeutung der gesetzlich vorgeschriebenen Herstellergarantieaussage und zum Verhältnis der beiden Garantieaussagen zueinander einzuleiten. Diese freie Garantieaussage darf nicht auffälliger beworben werden oder bei der Produktpräsentation mitgeteilt werden als die gesetzlich nach Abs. 1 vorgeschriebene Garantieaussage.*
- VI. Die Herstellergarantieaussagepflicht trifft jede Person, die als Hersteller auftritt, indem sie auf dem Produkt ihren Namen, ihr Markenzeichen oder ein anderes Unterscheidungszeichen anbringt (Quasishersteller), sofern ein solcher vorhanden ist, im Übrigen den Hersteller im engeren Sinne oder dessen Vertreter in der Europäischen Union und nachrangig den Importeur des Verbrauchsgutes.*
- VII. Der Händler und weitere Glieder in der Vertriebskette sind verpflichtet, nur solche für die Vermarktung an Verbraucher bestimmte Güter zu vertreiben, die mit einer gesetzeskonformen Herstellergarantieaussage versehen sind.*

VIII. Im Garantiefalle haftet primär derjenige, der als Garantiegeber angegeben ist; soweit dieser ausfällt oder nicht ermittelbar ist, haften stattdessen gesamtschuldnerisch der Hersteller im engeren Sinne, der Importeur, der Vertreter des Herstellers in der Europäischen Union sowie der Händler.

IX. Im Übrigen sind die Vorschriften über die Garantien entsprechend anzuwenden.

Sollte der Unionsgesetzgeber diesen Vorschlag nicht aufgreifen, können nach dem geänderten Richtlinienvorschlag der Kommission infolge der Optionsklausel in Art. 15 Abs. 5 des Vorschlags immerhin die mitgliedstaatlichen Gesetzgeber derartige Regelungen einführen.

Hauptautor: Prof. Dr. Tobias Brönneke